

**Bekanntmachung
der Neufassung der
Rahmenordnung für Kommissionen im Erzbistum Hamburg**

Vom 30. Juni 2016

Aufgrund von Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung der Rahmenordnung für Kommissionen im Erzbistum Hamburg vom 30. Juni 2016 wird nachstehend der Wortlaut der Rahmenordnung für Kommissionen im Erzbistum Hamburg in der ab dem 1. Juli 2016 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 1. Dezember 1998 beschlossene Rahmenordnung für Kommissionen im Erzbistum Hamburg (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 4. Jg., Nr. 11, Art. 165, S. 154 ff., v. 15. Dezember 1998),
2. die Änderung vom 30. Juni 2016 (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 22. Jg., Nr. 7).

Hamburg, den 30. Juni 2016

L.S.

Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Rahmenordnung für Kommissionen im Erzbistum Hamburg

Diözesane Kommissionen haben den Zweck, anzustrebende Ziele des Erzbistums Hamburg in einzelnen Sachgebieten, die von besonderer diözesaner Bedeutung sind, sachdienlich und effizient zu fördern. Sie sind beratend tätig.

Zur einheitlichen Gestaltung der Kommissionsarbeit wird folgende Rahmenordnung für Kommissionen im Erzbistum Hamburg erlassen.

§ 1 Einsetzung

- (1) Diözesane Kommissionen werden vom Erzbischof von Hamburg eingesetzt.
- (2) Der Erzbischof von Hamburg regelt jeweils die Zusammensetzung und die Amtszeit. Er beruft den Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter.
- (3) Die Mitglieder der Kommissionen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, hauptamtliche Mitarbeiter können nach Zustimmung des Dienstgebers auch Mitglied werden.

§ 2 Zuständigkeiten/ Aufgaben

- (1) Die Kommissionen nehmen sämtliche Angelegenheiten ihres Sachgebietes wahr.

(2) Der Erzbischof kann die jeweiligen Aufgaben festlegen und umschreiben. Er kann Sonderaufgaben erteilen. Grundlage für die Tätigkeit der Kommissionen sind die Bestimmungen des allgemeinen Kirchenrechtes sowie verbindliche kirchliche Regelungen.

(3) Inwieweit die Kommissionen im Rahmen einzelner Maßnahmen zu beteiligen sind, regelt das diözesane Partikularrecht.

§ 3 Verfahrensweise

(1) Jede Kommission tritt wenigstens in zweimal jährlich stattfindenden Sitzungen zusammen, im Übrigen so oft es sich als notwendig erweist.

(2) Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von wenigstens drei Tagen einberufen. Die Einladung hat Tagungsort und Tagungszeit zu enthalten sowie die Beratungsgegenstände (Tagesordnung) anzugeben.

(3) Die Sitzungen der Kommissionen sind nichtöffentlich. Soweit es ein Beratungsgegenstand gebietet oder erfordert, können Dritte zu Berichterstattung oder ergänzendem Sachvortrag sowie weitere Sachverständige hinzugeladen werden. Hierüber entscheidet die Kommission. Personen nach Satz 2 haben kein Stimmrecht.

§ 4 Beschlüsse

(1) Die Kommissionen fassen das Ergebnis ihrer Beratungen in einem Beschluss zusammen, der in der Niederschrift festgehalten wird.

(2) Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und wenigstens die Mehrheit der Mitglieder erschienen und anwesend ist.

(3) Ein Mitglied ist von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(4) Jede Kommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. Ist nach wie vor Stimmgleichheit gegeben, gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Die Beschlüsse der Kommissionen werden in offener Abstimmung gefasst. Auf Antrag von zwei oder mehr Mitgliedern hat eine Abstimmung geheim zu erfolgen. Im Falle einer erforderlichen Wiederholung der Abstimmung gemäß Absatz 4 Satz 2 erfolgt die Abstimmung geheim.

(6) Kann in dringenden Fällen, falls dies erforderlich ist, vom Erzbischöflichen Generalvikariat eine Kommission nicht beteiligt werden, behandelt die Kommission die getroffene Entscheidung in ihrer unmittelbar nächsten Sitzung.

(7) Sitzungen und deren Ergebnisse sowie Entscheidungen sollen möglichst in einer Sitzung gefasst werden. Die Kommissionen sollen zusammen eine Arbeitsgruppe bilden, wenn ein Thema die Zuständigkeit unterschiedlicher Kommissionen berührt. Die Kommissionen können überdiözesan mit den Kommissionen anderer Diözesen zusammenarbeiten, um sich gegenseitig zu informieren und zu unterstützen.

§ 5 Erzbischof/ Generalvikar

(1) Der Erzbischof vom Hamburg und der Generalvikar haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen der Kommissionen teilzunehmen.

(2) Die Beschlüsse der Kommissionen gelten als Empfehlungen und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch den Erzbischof.

(3) Die Kommissionen erstellen jeweils zum Schluss des 1. Quartals des folgenden Jahres einen Bericht über das vergangene Jahr und geben zugleich einen Ausblick auf die Arbeit des laufenden Jahres. Sie übergeben diesen Bericht an den Erzbischof und den Generalvikar. Der Erzbischof und der Generalvikar haben jederzeit das Recht, einen Zwischenbericht zur Gesamtarbeit oder zu einzelnen Angelegenheiten zu erbeten.

(4) Der Erzbischof und der Generalvikar sind berechtigt, den Kommissionen zur Behandlung und Beschlussfassung über einzelne Angelegenheiten eine angemessene Frist zu setzen. Verstreicht diese Frist nutzlos, so kann der Erzbischof die Kommission von der Behandlung der interessierenden Angelegenheit entbinden.

§ 6 Ausführung von Beschlüssen

Die vom Erzbischof bestätigten Beschlüsse werden vom Generalvikar den jeweils befassten Stellen zur Ausführung zugeführt.

§ 7 Antragsberechtigung

Anträge an die Kommissionen kann jedes ihrer Mitglieder stellen. Im Übrigen sind Anträge von Kirchengemeinden, Orden und kirchlichen Einrichtungen bei den Vorsitzenden der Kommissionen einzureichen.

§ 8 Niederschriften

Über die Sitzungen der Kommissionen sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften müssen Tag und Ort der Zusammenkunft, die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung/ die behandelten Gegenstände und die gefassten Beschlüsse enthalten. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden der jeweiligen Kommission und dem Schriftführer, der nicht Mitglied der Kommission zu sein braucht, zu unterzeichnen. Dem Erzbischof sowie dem Generalvikar sind jeweils die Protokolle der Sitzungen der Kommissionen zuzuleiten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Rahmenordnung tritt am 1. Dezember 1998 in Kraft.